

PRIVILEGIEN ALS HERRSCHAFTSGRUNDLAGE IN DEN
GEISTLICHEN FÜRSTENTÜMERN FULDA UND WÜRZBURG
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Johannes Merz

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ergab sich in der Kanzlei der Bischöfe von Würzburg ein folgenreiches Problem: Eine Papsturkunde von 1455 war verschwunden, und alle Versuche, sie in der laufenden Registratur oder im Archiv oder an einem anderen Ort wiederzufinden, blieben ohne Ergebnis. Es handelte sich bei dieser Urkunde nicht um die Neuverleihung irgendwelcher Rechte, sondern nur um eine Bestätigung älterer Privilegien, die überdies noch im Original vorhanden waren. Dennoch blieb den Würzburgern nach ihrer eigenen Einschätzung nichts anderes übrig, als sich für das Verschwundene Ersatz zu beschaffen. Dafür wendeten sie jahrelang viel Energie und Geld auf.

Diese Situation am Beginn der Neuzeit wirft eine Reihe von Fragen auf. War im nun anbrechenden Aktenzeitalter eine Urkunde überhaupt noch von so entscheidender Bedeutung, noch dazu, wenn es sich nur um eine Privilegienbestätigung handelte? Welchen Zweck oder Sinn verband man mit der Ersatzbeschaffung? Und lohnte sich die Mühe dafür?

I.

Wenden wir uns den konkreten Umständen der besagten Urkunde zu. In dieser bestätigte am 15. November 1455 Papst Calixt III. dem Würzburger Bischof Johann von Grumbach zwei Kaiser- bzw. Königsurkunden. Bei der ersten handelte es sich um die sog. Goldene Freiheit vom 10. Juli 1168, in der Kaiser Friedrich Barbarossa den Würzburger Bischöfen das Herzogtum Würzburg verlieh. Inhalt dieses Herzogtums war im Wesentlichen die Gerichtshoheit in den Grenzen der Diözese.¹ Die zweite Urkunde war am 17. November 1347 von König Karl IV. ausgestellt worden. Sie bestätigte den Würzburger Bischöfen die uneingeschränkte Geltung ihres Landgerichts in ihrem Herzogtum, das wiederum zur Diözese in Beziehung gesetzt, nun aber als Herzogtum Franken bezeichnet wurde.² Beide Urkunden waren (und sind bis heute) noch im Original vorhanden, die von 1168 sogar in zweifacher Ausfertigung. Darüber hinaus existieren zahlreiche kaiserliche, königliche und päpstliche

1 MGH DD F. I. Nr. 546. Der Kaiser verleiht dem Bischof *omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzburgensem*. Die überaus breite Behandlung dieser Urkunde in der Geschichtswissenschaft kann hier nicht diskutiert werden. Vgl. zum gesamten Kontext die aus unterschiedlicher Perspektive argumentierenden Bände von J. Petersohn, *Franken im Mittelalter*, sowie J. Merz/R. Schuh (Hg.), *Franken im Mittelalter*.

2 MGH Constitutiones 8 Nr. 341.

Bestätigungen und vidimierte Abschriften des 14. und 15. Jahrhunderts.³ Es kam den Würzburger Politikern des beginnenden 16. Jahrhunderts demnach nicht auf Echtheit und Inhalt der ursprünglichen Urkunden, sondern auf die Tatsache ihrer Bestätigung durch Papst Calixt III. an. Sie wandten sich daher an dessen aktuellen Nachfolger, Papst Julius II. (1503–1513), legten ihm beglaubigte Abschriften der Calixt-Urkunde vor und baten ihn darum, deren Echtheit mit seiner päpstlichen Autorität zu bestätigen.⁴ Doch dem stand ein weiteres gravierendes Problem im Weg: Ausgerechnet für diese Urkunde gab es keinen Eintrag in den päpstlichen Registern. Um dem Papst eine sichere Grundlage für die Bestätigung der Calixt-Urkunde zu geben und, mehr noch, deren tatsächliche Existenz und die Glaubwürdigkeit der neuerlichen Bestätigung sicherzustellen, setzte der Papst nun eine aufwendige Beweisführung in Gang. Weil die »*originales litterae Calixti ... fuerant et erant casualiter deperdite*«, beauftragte er am 26. Februar 1512 den Mainzer Erzbischof und den Dekan des Aschaffener St. Peter und Alexander, die Echtheit eines vorhandenen einschlägigen Transsumptes zu überprüfen.⁵ Auf dieser Grundlage erfolgte dann die päpstliche Bestätigung inklusive einer detaillierten Schilderung der Vorgeschichte, allerdings nicht mehr durch den inzwischen verstorbenen Julius II., sondern am 13. November 1513 durch seinen Nachfolger Leo X.⁶ Die treibende Kraft an der Kurie, die über die Jahre hinweg die Würzburger Interessen wahrnahm, war der an der Ausfertigung formal beteiligte päpstliche Korrektor Johannes Copis, der zugleich in Würzburg bepfündet war.⁷

Mit viel Initiative, Geduld und Geld hatten die Würzburger also 1513 ihr Ziel erreicht, einen mehr oder weniger vollwertigen Ersatz der Calixt-Urkunde von 1455 in Händen zu halten. Eventuelle Bedenken, die seinerzeit oder heute die tatsächliche Existenz oder Echtheit der Calixt-Urkunde in Frage stellen würden, sind übrigens gegenstandslos. Denn das Original war nicht wirklich verloren gegangen, sondern nur verlegt worden. Der berühmte Sekretär Lorenz Fries, der ab 1521/22 Registratur und Archiv seiner Würzburger Bischöfe wieder in Ordnung brachte und in detaillierten Ausarbeitungen für die Erfordernisse seiner Zeit erschloss,⁸ fand es 1544 wieder; es ist bis heute erhalten,⁹ wurde allerdings selbst in der Spezialforschung zumeist übersehen.¹⁰

3 Einen Einblick gibt vor allem das Urkundenrepertorium XII im StAWü. Die wichtigsten Bestätigungen sind jeweils bei der Behandlung der einzelnen Episkopate nachgewiesen bei A. Wendehorst, *Das Bistum Würzburg II–III*; vgl. auch J. Merz, *Fürst und Herrschaft*, 40f., 53, 60.

4 Das gesamte hier geschilderte Verfahren der päpstlichen Bestätigung durch Julius II. bzw. Leo X. ist ausführlich geschildert in der am 13. II. 1513 erfolgten Ausfertigung der Bestätigungsurkunde (in der die fragliche Calixt-Urkunde vollständig inseriert ist): StAWü, WU 85/95; Abschriften: StAWü, Ldf 24, 325v–347v und Ldf 77, 649. Vgl. auch Th. Frenz, *Kanzlei der Päpste*, Urk. Nr. 460, zum Ausstellungsweg 140–154.

5 StAWü, Ldf 24, 74–77; Standbuch 775, 14–16v.

6 S. Anm. 4

7 Zu Johann Copis († 1527), der von 1512 bis 1527 als päpstlicher Korrektor für die Überprüfung von Urkundenreinschriften und ihre Freigabe zur Besiegelung zuständig war, vgl. Th. Frenz, *Kanzlei der Päpste*, 370; A. Wendehorst, *Das Bistum Würzburg IV*, 383.

8 Zu Lorenz Fries vgl. mit umfassenden Nachweisen Th. Heiler, *Würzburger Bischofschronik*, 27–82, hier insbes. 67–82; vgl. auch H. Keß/St. Petersen, *Hohe Registratur*, 172–185.

9 StAWü, WU 85/67. Die Wiederauffindung der Urkunde 1544 ist von Fries eigenhändig auf der Urkunde notiert worden. Vgl. auch seine Ergänzung zur Randnotiz des Kopisten »*Calixti bulla per-*

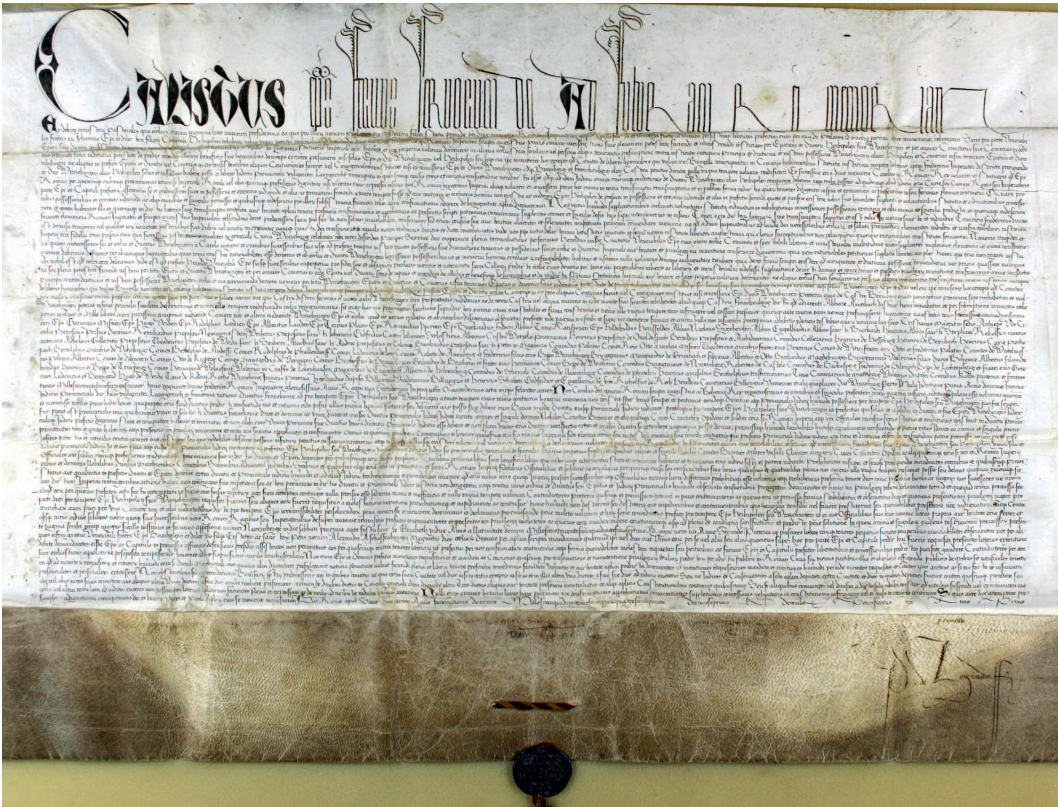


Abb. 60: Privilegienbestätigung Papst Calixts III. für Bischof Johann von Würzburg, 1455 November 15 (StAWü, WU 85/67).

II.

Wofür brauchte man also zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausgerechnet die Calixt-Urkunde von 1455 neben all den anderen Bestätigungen? Und warum griff man sogar noch im 17. Jahrhundert intensiv darauf zurück, wie ein 1667 vidimierter Druck des kompletten Urkundentextes von 1455 unterstreicht?¹¹ Alleine von Seiten des Kaisers bzw. Königs lagen zwischen 1455 und 1513 mehrfach verschachtelt »einfache« Bestätigungen sowie Bestätigungen von kaiserlichen Transsumpten der Urkunden

dita« in StAWü, Ldf 24, 75: »Jst wider funden vnd registirt in 2° [libro] contract[um] Rudolphi fo. 312. Originali zu hof in scrinio priuilegiorum sub cedula L vnd gericht, ligt ein transsumpt darbei.«
 10 So z. B. von A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg III, 4, der dafür wenigstens auf eine Abschrift der Bestätigungsurkunde von 1513 verweist. Nicht genannt bei P. Herde, Johann III. von Grumbach. Detailreich zum Kontext der Ausstellung 1455, aber ohne Bezug zur »Nachgeschichte: W. Engel, Stadt Würzburg, 335–359.
 11 Notarielle Beglaubigung des Drucks am 12. I. 1667 (StAWü, WU 35/50d).



Abb. 61 und 62: Herrschaft durch Belehnung aus Würzburger Sicht im frühen 16. Jahrhundert: Der Kaiser belehnt den Würzburger Bischof als Herzog von Franken, dieser einen Grafen. Reproduktion aus: Lorenz Fries, *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495*, Bd. VI: Die Miniaturen der Bischofschronik, hg. von Ulrich Wagner und Walter Ziegler (Fontes Herbolenses 6), Würzburg 1996, Nr. 103 und 161.

von 1168 und 1347 aus den Jahren 1468, 1494 und 1498 vor,¹² weitere folgten im 16. und 17. Jahrhundert.¹³ Vom Kaiserdiplom 1168 wurde wegen des häufigen Bedarfs noch im 17. Jahrhundert ein Druck angefertigt, bei dem dann jedes Exemplar einzeln beglaubigt wurde.¹⁴

Angesichts der geradezu unendlichen Vervielfältigung, Beglaubigung und Bekräftigung der nicht gerade wenigen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien über die Jahrhunderte hinweg – bei denen die Urkunden von 1168 und 1347 nur zentrale Bezugspunkte bildeten und wegen der gebotenen Kürze hier *pars pro toto* behandelt werden – ist einerseits der zeitweilige Verlust der Calixt-Urkunde nicht ganz unverständlich, andererseits unterstreicht dieser Urkundenberg per se, dass man den genannten Privilegien eine ganz besondere Bedeutung beimaß. Die Urkunden von 1168 und 1347 nahmen dabei deshalb eine Spitzenstellung ein, weil sie das Herrschaftsverständnis der Würzburger Bischöfe besonders prägnant untermauerten (vgl. die Abb. 61 und 62 auf der nächsten und übernächsten Seite). Sie reklamierten nicht nur den Raumbegriff »Franken« für das mit dem Bistumsgebiet gleichgesetzte Herzogtum, sondern beanspruchten dafür auch noch die flächenhafte Zuständigkeit ihres Landgerichts und sahen sich als oberste Inhaber der Blutgerichtsbarkeit; beim Fehlen eindeutiger Rechtszuständigkeiten im Einzelnen, gleich welcher Art, leiteten sie eine allgemeine Regelungskompetenz aus dem Herzogtum ab.

Diese spätestens seit dem frühen 14. Jahrhundert konsequent vertretene Sichtweise passte bestens zur zeitgenössischen Jurisdiktionslehre.¹⁵ Ausgehend vom Kai-

12 2. 4. 1468 (StAWü, WU 37/29, WU 38/20); 29. 5. 1494 (StAWü, WU 35/16a–b); 18. 5. 1498 (StAWü, WU 37/24).

13 Vgl. z. B. StAWü, WU Libell 293, WU 37/11 sowie insgesamt die Zusammenstellung in StAWü, WU-Repertorium XII, S. 295–302.

14 Vgl. die Exemplare in StAWü, Hoheitssachen 1143; BayHStA, RKG 8233 Q. 5.

15 Vgl. zum Folgenden ausführlich W. Hamel, *Wesen des Staatsgebietes*, 21–34; D. Willoweit, *Rechts-*



serhof hatte sich im römisch-deutschen Reich des 15. Jahrhunderts die Anschauung weithin durchgesetzt, dass die Begründung und Ausübung von Herrschaft im Rahmen der Denkfiguren des von den italienischen Kommentatoren geprägten gemeinen Rechts erfolgen müsse, auch wenn dieses die nordalpine Verfassungswirklichkeit nicht traf. Politische Herrschaft wurde dabei mit dem Begriff der »Oberkeit« ausgedrückt. Sie ging vom Kaiser aus und wurde von diesem durch die Regalienleihe an die Fürsten des Reiches weitergegeben, die als Teilhaber des Reiches handelten. Demzufolge war politische Herrschaft eine Sache der Fürsten: die »fürstliche Oberkeit«. Diese fürstliche Obrigkeit zielte auf ein definierbares Land, das Fürstentum, in dessen Grenzen ihre Ausübung stattfand. Inhalt der fürstlichen Obrigkeit waren in erster Linie eine oberste Rechtsprechungs-, dann auch eine Normsetzungskompetenz sowie die Ausübung aller zeitüblichen Herrschaftsrechte, die sich nicht nachweislich in der Hand eines anderen befanden. Angehörige des nichtfürstlichen Adels, selbst des Hochadels, konnten im Spätmittelalter keine vergleichbare Herrschaftsqualität erreichen, auch wenn sie natürlich zahlreiche einzelne Herrschaftsrechte bis hin zur Hochgerichtsbarkeit ausüben konnten; sie unterlagen jedoch in dieser Sicht grundsätzlich einer Fürstenherrschaft. Waren die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, so strebten sie deshalb den Fürstenstand an, der seit dem 13. Jahrhundert tatsächlich in einem mehr oder weniger geregelten Verfahren zuerkannt wurde, kurz vor 1500 etwa noch dem Grafen von Württemberg.

Gerade weil die Theorie der spätmittelalterlichen Jurisdiktionslehre und die eigene Privilegienlage so gut zueinander passten, hielten die Würzburger Bischöfe und ihre Berater trotz zahlreicher Anfechtungen im Grundsatz bis ins 18. Jahrhundert zäh daran fest, auch wenn die allgemeine Akzeptanz der Jurisdiktionslehre im

grundlagen der Territorialgewalt, 17–117; ergänzend zur Übertragung in die deutsche Verfassungswirklichkeit ders., Fürstentum und Landesherrschaft; St. Schlinker, Fürstenamt und Rezeption, 241–284; J. Merz, Fürstliche Herrschaft um 1500; eigene Forschungen zusammenfassend auch: K. H. Spielf, Fürsten und Höfe, 10–12.

frühen 17. Jahrhundert schwand.¹⁶ Während Ziele und Argumentation ihrer Herrschaftspolitik sehr deutlich erkennbar aus dieser Perspektive entwickelt wurden, entzieht sich das Ausmaß ihrer konkreten Umsetzung bisher einer realistischen Einschätzung, nicht zuletzt deshalb, weil die vorliegenden Forschungen zur Würzburger Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte diesen Befund weitgehend ignoriert haben.¹⁷ Freilich waren die Würzburger Bischöfe bei ihrer Argumentation darauf angewiesen, dass man ihnen die Echtheit ihrer Privilegien und die Geltung ihrer Inhalte auch abnahm. Diese waren nur glaubwürdig, wenn sie nicht nur von den obersten Inhabern aller Gewalt – Kaiser und Papst – ausgingen, sondern auch immer wieder von ihnen bestätigt wurden. Denn damit wurde ein Herkommen begründet, das neben den theoretischen Ansprüchen die wichtigste Basis aller Herrschaftsausübung war. Und damit die aktuelle Geltung dieser Privilegien nicht angezweifelt werden konnte, mussten die ausgesprochenen Vergünstigungen nachweislich immer wieder bis in die Gegenwart praktiziert worden sein.¹⁸

III.

Trifft diese Grundlegung der eigenen Herrschaft in der Theorie des gemeinen Rechts, in der Konkretion durch kaiserliche und päpstliche Privilegien und in der bewussten Gestaltung eines langen Herkommens auch auf die Fürstabtei Fulda zu? Eine »Goldene Freiheit« und ähnlich imposante Dokumente hatten die Fürstbäbe nicht zu bieten. Wie gingen sie damit um?

Zunächst einmal gründeten auch sie selbstverständlich ihre Herrschaftsrechte auf Privilegierungen durch Kaiser, Könige und Päpste.¹⁹ So legte beispielsweise in einem konkreten Streitfall um die Zuständigkeit der jeweiligen Gerichte von Fulda und Würzburg 1466 die beschwerdeführende fuldische Delegation zuallererst die Privilegien des Klosters vor und bestand auf deren Verlesung, bevor weiter verhandelt wurde.²⁰ Nun war ja das alte Reichskloster Fulda schon seit jeher durch eine besondere Königsnähe ausgezeichnet, die sich seit 1356 auch in der Verleihung des Titels »Erzkanzler der Kaiserin« niederschlug. Dass dieser jedoch erst seit etwa 1515 fester Bestandteil der Titulatur des Fürstabtes wurde,²¹ ist schon ein Hinweis darauf, dass der herrschaftsbegründende Zusammenhang zur Reichsspitze im Vergleich mit Würzburg insgesamt weniger intensiv elaboriert war. Zwar hatten sich die Äbte seit dem 13. Jahrhundert immer wieder ihre Gerichtsrechte gegenüber ihren »Untertanen« bestätigen lassen,²² es fehlte aber lange ein Fuldaer »Programm«, das mit

16 Zu letzterem D. Willoweit, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, 45.

17 Vgl. etwa W. Scherzer, *Das Hochstift Würzburg*, sowie die einschlägigen Beiträge in: A. Kraus (Hg.), *Geschichte Frankens*.

18 Vgl. zahlreiche Beispiele für diese Kombination der Berufung auf Grundsätze des gemeinen Rechts mit der konkreten Privilegienlage und dem praktizierten Herkommen bei Willoweit, *Fürstentum und Landesherrschaft*; J. Merz, *Fürst und Herrschaft*, 72–177.

19 Vgl. dazu vielfältig und eindringlich auch C. Peter, *Staatsbildung und Residenzausbau*, bes. 37–71.

20 Vgl. J. Merz, *Fürst und Herrschaft*, 112 f.

21 J. Merz, *Fürst und Herrschaft*, 46.

22 Vgl. dazu konzise B. Jäger, *Fürstentum Fulda*, bes. 12 f., 120 f. Zusammenfassend ders., *Grundzüge*,

einer klaren Definition der Begründung, des Raumbezugs und der Inhalte von Herrschaft gearbeitet hätte. Weil entsprechende umfassende Privilegien fehlten, entstand in Fulda erst im späten 15. Jahrhundert aus der Abwehr fremder Ansprüche eine Art zeitgemäßer Herrschaftstheorie. Soweit bislang erkennbar, setzte sie in einem Konflikt mit Landgraf Wilhelm dem Jüngeren von Hessen ein, gegen den Fulda unter dem Datum 23. Oktober 1494 ein Mandat von König Maximilian erwirken konnte. Hier heißt es einleitend:

»Vns hat der erwirdig vnser vnd des reichs furst vnd lieber andechtiger Johans, abt des stifts zu Fuld, der durchleuchtigen furstin vnser lieben gemahel der römischen kunigin ertzcantzler, furbracht, wie der berurt stift Fuld von weilend vnserm vorfam am reiche römischen keysern vnd kunigen gestift vnd mit einem gezirck fursehen, darjnn jm alle oberkeit, wildpenn, hohe vnd nidere gericht, gebot vnd verbot zughoren [...]«²³

Das Mandat, das sich dagegen wendet, dass der Landgraf mit dem Kauf eines Gutes von einem fuldischen Niederadeligen nun auch die Obrigkeit darüber einfordere, arbeitet mehrfach mit dem Begriff des »gezircks«, also mit einem definierten Gebietsanspruch. Dessen inhaltliche Füllung hatte der Abt im gleichen Jahr, am 24. Juli 1494, in eine große Privilegienbestätigung durch König Maximilian I. gepackt,²⁴ die sich aus folgenden acht Urkunden Karls des Großen, Ludwigs des Frommen, Ottos II., Heinrichs II., Heinrichs IV., Karls IV. und Sigismunds zusammensetzte:

Immunitätsverleihung 24. 9. 774²⁵

Immunität in pago Grapfeld 2. 5. 816²⁶

Wildbann im Forst Branvirst 25. 7. 980²⁷

Forstschenkung 29. 12. 1012²⁸

Wildbannschenkung 1. 12. 1059²⁹

Bestätigung des Erzkanzleramtes der Kaiserin bzw. Königin 1. 6. 1356³⁰

Privilegienbestätigung 31. 8. 1358³¹

Gerichtsprivileg 13. 6. 1417³²

204f. Vgl. auch die materiell grundlegende ältere Arbeit von A. Hofemann, Studien zur Entwicklung.

23 HHStA, Maximiliana 3. Vgl. RI XIV/1 Nr. 1095. Die Rede ist von Abt Johann von Henneberg (1472–1513).

24 StAMR, Urk. 75, Nr. 1292 (= HHStA, Reichsregisterbücher, X, 479v–488v). Vgl. RI XIV/1 Nr. 896.

25 MGH DD Karol. I, Nr. 85; Stengel, Urkundenbuch, 67f.

26 StAMR, Urk. 75, Nr. 13 (= Schannat, Historia Fuldensis, Codex probationum Nr. 12).

27 StAMR, Urk. 75, Nr. 79 (= MGH DD O. II Nr. 221); vgl. Dasler, Forst und Wildbann, 89–92.

28 StAMR, Urk. 75, Nr. 86 (= MGH DD H. II Nr. 253); vgl. Dasler, Forst und Wildbann, 92–94.

29 StAMR, Urk. 75, Nr. 107 (= MGH DD H. IV Nr. 61); vgl. Dasler, Forst und Wildbann, 98–101.

30 Schannat, Historia Fuldensis, Codex probationum Nr. 174. Auf die Abweichungen (Datierung, Varianten, Zeugenliste) zwischen den Abschriften dieser Urkunde von 1356 in den Privilegienbestätigungen und dem vorliegenden Original (StAMR, Urkunden 75, Nr. 417, datiert 9. 6. 1356) kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. auch RI VIII Nr. 2466.

31 StAMR, Urk. 75, Nr. 434 (= Schannat, Historia Fuldensis, Codex probationum Nr. 177).

32 StAMR, Urk. 75, Nr. 744 (= Schannat, Historia Fuldensis, Codex probationum Nr. 201). Vgl. auch RI IX, 1, Nr. 2396.

Die Immunitätsgewährungen und Regalien waren der übliche Standard, den mehr oder weniger jeder geistliche Fürst aufzuweisen hatte, der aber zur Konstruktion eines festumgrenzten Fürstentums konkret nur partiell weiterhalf. Die diesbezüglichen Privilegien untermauerten jedoch die Qualität und durch ihr hohes Alter das lange Herkommen der fuldischen Herrschaft. Von besonderem Gewicht war das Gerichtsprivileg von 1417, dass niemand den Fuldaer Abt, seinen Konvent oder das Kloster sowie deren »dienstmanne, manne, undersessen und lute« noch deren Güter vor andere Gerichte als die des Abtes ziehen dürfe.³³ Dass der Fokus der Fuldaer auf diesem Gerichtsprivileg lag, verdeutlicht ein vom Mainzer Erzbischof 1495 transsumierter einschlägiger Auszug der Urkunde von 1494.³⁴

In einem Streit über die Herrschaftsrechte in einigen Dörfern griff Fulda auf einem Verhandlungstag am 23. 2. 1507 zu Kassel gegenüber Würzburg die vom König 1494 formulierte Argumentation mit einem fuldischen »Gezirk« auf und führte aus, der Streitgegenstand sei

»[...] gelegen jn der crenitz, wie der stift Fuld vonn dem heiligen ro[mischen] reich begnaded vnd bezirckt ist, vnd also vff fuldischen grund vnd podem on alle mittel, do auch der stift Fuld wiltpan, gleyt vnd ander regalia vom heiligen reich, auch alle ander furstlich obrikeit hat, dobej abzunemen ist, auch jm rechten wol gegrunder vestet, so vnser g[nediger] h[err] von W[ürzburg] sich anmassen wil, jn meins g[nedigen] h[errn] von Fuld furstenthumb vnd zirck, grund vnd podem, gericht gerechtheit zu haben vnd sich jn einem besess zu zihen, das must nach ausweysung der recht beweist werden; vnd also das solchs mit wissen vnd gedulden meins g[nedigen] h[errn] von Fuld vnd stifts gescheen vnd auch darzu solch zeit herpracht, als das dj recht laut anzeigen [...]«³⁵

Hier sind noch einmal alle Punkte angesprochen: die herrschaftsbegründenden Privilegien vom Reich, die ein flächenhaftes Fürstentum umschrieben, und das Herkommen, das deren Geltung untermauern oder erschüttern konnte. Da Fulda nicht überall eine genaue Grenzziehung aus den Privilegien herleiten konnte, blieb die Argumentation im konkreten Fall oft wackelig; wichtigster Bezugspunkt zur Konstituierung einer Fläche war in der eigenen Sicht das Eigentum an Grund und Boden, über das Fulda in reichem Maße verfügte und das an erster Stelle in der Aufzählung der eigenen Rechte stand. Zu denken ist hier nicht an eine herrschaftsbegründende Funktion von einzelnen grundherrlichen Rechten – sie spielten in dieser Zeit weder im gelehrten Recht noch in der politischen Auseinandersetzung eine Rolle³⁶ – sondern an den abstrakten Begriff des Eigentums, der neben der Jurisdiktionslehre ebenfalls im gemeinen Recht verankert und schon im 13. Jahrhundert auch im nordalpinen Reich rezipiert worden war. Dieser Eigentumsbegriff betraf nicht nur den direkten Besitz, sondern auch das Obereigentum an den Lehen.³⁷ Es ist noch nicht

33 Wie Anm. 32.

34 StAMR, Urk. 75, Nr. 1298 (12. 8. 1495).

35 StAWü, Standbuch 725, 18v. Zum Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen Würzburg und Fulda vgl. J. Merz, Fürst und Herrschaft, 107–134; ohne Bezug dazu auch H. Flachenecker, Würzburg und Fulda.

36 Vgl. D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, 78 f.; J. Merz, Fürst und Herrschaft, 150 f.

37 Vgl. zur zeitgenössischen Rechtstheorie ausführlich D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, insbes. 52–54, 58, 98 f.; zur spätmittelalterlichen Rezeption eigentumsrechtlicher Herrschaftsvorstellungen ders., Rezeption und Staatsbildung.

untersucht, inwieweit er im Spätmittelalter die Perspektive für den Aufbau der Zent- und Ämterverfassung des Stifts Fulda vorgegeben hatte; bemerkenswert erscheint immerhin, dass das Kloster Fulda seinen immens umfangreichen Grundbesitz nur dort aufrechterhalten konnte, wo er in großen geschlossenen Flächen um das Kloster räumlich konzentriert war.³⁸ In der zeitgenössischen Rechtslehre war jedenfalls der Gedanke verankert, dass die herrschaftsbegründende Regalienleihe sich auf ein eigentumsrechtlich definiertes Land bezog: »Weil die Belehnung mit einem Territorium dieses notwendig in seinem ganzen Umfang erfaßt, hat der Lehensträger ein territoriales Recht am ganzen Lande auch dann, wenn ein Dritter Inhaber der Hohergerichtsbarkeit ist.« Konkurrierend zur Jurisdiktionslehre bestand so aus eigentums- bzw. lehensrechtlicher Sicht »die Möglichkeit, das umfassende Recht des Territorialherrn von den einzelnen Rechten fremder Herren klar zu unterscheiden.«³⁹

IV.

Welche Privilegienbestätigungen erwarben die Fuldaer Äbte im weiteren Verlauf der frühen Neuzeit? Die Auswertung der neu verzeichneten und digitalisierten Urkunden der Reichsabtei Fulda im Hessischen Staatsarchiv Marburg ergibt einen doppelten Befund. Zum einen erweist sich die Zusammenstellung von König Maximilian I. von 1494 als ein Kanon, der bis ins 18. Jahrhundert unverändert verwendet wurde; vergleichbare Privilegienbestätigungen mit anderen Inserten hat es in Fulda nicht gegeben. Zum anderen beziehen sich alle späteren Privilegienbestätigungen auch ausdrücklich auf diese Zusammenstellung, und zwar auf die erneute Ausfertigung des Urkundentextes von 1494 aus dem Jahr 1513, als Maximilian bereits den Kaisertitel trug; weitere Transsumpte kamen hinzu.

Die Verschachtelung der Privilegienbestätigungen wird an folgendem Beispiel deutlich:

(1) Rudolf II., 5. 2. 1604: Bestätigung der beiden ihm im Original vorliegenden Privilegien (2) und (3), wobei nur der Text von Nummer (2) inseriert ist, weil er alle anderen Texte (3–15) enthält.

(2) Ferdinand I., 3. 6. 1536: Bestätigung der inserierten Privilegien laut Nr. (3)

(3) Maximilian I, 13. 12. 1513: Bestätigung der inserierten Privilegien (4) bis (10) und (15)

(4) Karl d. Gr., 24. 9. 774: Immunität

(5) Ludwig d. Fr., 2. 5. 816: Immunität

(6) Otto II., 25. 7. 980: Wildbannschenkung

(7) Heinrich II., 29. 12. 1012: Forstschenkung

(8) Heinrich IV., 1. 12. 1059: Wildbannschenkung

(9) Karl IV., 1. 6. 1356: Erzkanzleramt der Kaiserin

(10) Karl IV., 31. 8. 1358: Bestätigung der inserierten Privilegien (11) bis (14)

³⁸ Dazu G. Wich, Brückenau – Hammelburg, 33–44.

³⁹ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, 54.

- (11) Heinrich VII., 14. 7. 1309: Bestätigung alter Gerichtsprivilegien etc.
- (12) Heinrich VII., 6. 9. 1310: Besteuerung von Juden
- (13) Heinrich VII., 30. 3. 1312: Verbot von Pfahlbürgern
- (14) Heinrich II., 16. 12. 1012: Bestätigung von Güterübertragungen
- (15) Sigismund: 13. 6. 1417: Gerichtsprivileg

Insgesamt sind diese Urkunden und die nachfolgenden Bestätigungen⁴⁰ chronologisch relativ gleichmäßig auf die beiden Zeiträume vom 8. bis 10. Jahrhundert und vom 14. Jahrhundert bis zum jeweiligen Ausstellungsdatum der Bestätigung verteilt, untermauern also mit dem ersten Zeitraum das hohe Alter und mit dem zweiten Zeitraum die Kontinuität des Herkommens der Rechte des Fuldaer Abtes. Wie schon im Falle Würzburgs unterstreicht der Charakter der Bestätigungen 1494–1726, dass ihr Nutzen in erster Linie eben im kompakten Beweis des kontinuierlichen Herkommens der aus der kaiserlichen Privilegierung herrührenden Ansprüche lag. Die im Vergleich mit Würzburg geringere »Dichte« der Privilegienbestätigungen zeigt an, dass ihnen von Fuldaer Seite nicht die überragende Bedeutung beigemessen wurde, wie dies bei den Würzburgern der Fall war, was angesichts der für Fulda ungünstigeren Ausgangsbedingungen auch nicht besonders verwundert – immerhin verfügte Fulda im engen Stiftsgebiet nicht einmal über Grafschaftsrechte.⁴¹ Während von Würzburger Seite die Privilegien durchgehend offensiv gehandhabt wurden, konnte Fulda sie eigentlich nur defensiv zur Abwehr fremder Ansprüche einsetzen. Vor diesem Hintergrund fügt sich der jeweilige Zeitpunkt der Privilegienbestätigungen für Fulda gut in besonders intensive Phasen von Herrschaftskonflikten ein.

Bei der Privilegienbestätigung Maximilians I. von 1494/1513 erfolgte die Akzentuierung ganz im Sinne des oben bereits angesprochenen Mandats von 1494, das die Ableitung fremder fürstlicher Herrschaftsrechte aus dem Erwerb einzelner Güter abwehren sollte, wenn es heißt:

»Vnd damit auch der gemelt vnser furst von Fuld vnd sein stift an jren oberkayten vnd bezirckhen, in den vorangetzaigten briefen verleybt, wo vnd welcher ennd die an den stift Herßfeld, die furstentumb Doringen, Hessen vnnd andere grenitzen, so sein voffaren, er vnd sein stift in vbung vnd beses herbracht haben, durch andere gewelte nit beeintregt oder gejrrt werden, so sullen oder mugen die jhenen, die jm gezirckh vnd obrigkait desselben stifts regalia vnnd gericht eniche herligkayt, hocheyt, gericht oder anndere gerechtigkeit oder gueter haben oder gewynnen, es sey in gemeinschaft oder in sonderhait, dieselben herrlichait, hocheyt, gericht, gerechtigkayt oder guter, an dhainen fursten, grauen oder herren in einich weyse wenden oder zu gemeinschaft nemen. Aber an jre genossen von der ritterschafft, burger oder bawern mugen sy die wol wennden oder keren lassen [...].«⁴²

Diese Bestimmung sollte also verhüten, dass aus dem eigentumsrechtlich begründeten, fest umgrenzten Fürstentum Fulda einzelne Rechte oder Besitzungen in die Hände anderer Fürsten oder hochadeliger Herrschaftsträger kamen, weil sie ansons-

⁴⁰ Fragen des Entstehungskontextes, der Echtheit, Inhalte und Funktionen der einzelnen Urkunden sind für die hier vorgenommene Argumentation von untergeordneter Bedeutung und bleiben deshalb hier ausgeklammert. Vgl. dazu vor allem den Beitrag von T. Vogtherr in diesem Band.

⁴¹ A. Hofemann, Studien zur Entwicklung, 45.

⁴² StAMR, Urk. 75, 1443. Vgl. oben Anm. 23.



Abb. 63: Der Aufbau einer Privilegienbestätigung am Beispiel der Urkunde von 1604 Februar 5 [StAMR, Urk. 75, Nr. 1706]. Die farbige markierten Elemente beziehen sich auf die o. a. Liste.

ten über die konkret erworbenen Rechte hinaus in deren Herrschaftssphäre gezogen und den Fuldaern entfremdet werden könnten.

Diese Maßnahme ergänzt sich passgenau mit der Würzburger Problembeschreibung, die unter anderem vom schon genannten Sekretär Lorenz Fries in Bezug auf die Herrschaftskonkurrenz von Fürsten und Grafen in den 1530er Jahren so formuliert wurde:

»[...] Dann ob wol die gedachten herren [...] etwa manche stette, schlossere, flecken, leut vnd gutere, die in des obgemelten hertzogthumbs zu Francken obrickait vnd gerichtbarkait gelegen sein, durch kauff, heyrate, vbergab oder in andere weis an sich bracht, hat inen doch dardurch nit mer obrickait darauf zuwachsen mögen, dan die selbst gehabt, von denen es an si komen ist, darumb si auch dem stiftt Wirtzburg seine hochgefreyte habende obrickait vnd herlickait an denselben enden mit kainen fugen oder rechten nemen oder entziehen mögenn.«⁴³

43 L. Rockinger, Magister Lorenz Fries, 193 f. (Zeichensetzung zur besseren Verständlichkeit von J. M. ergänzt).

Von besonderem Interesse ist dabei der Umstand, dass in der obigen namentlichen Aufzählung der für Fulda gefährlichen Nachbarn von 1494/1513 unter anderem Würzburg nicht genannt ist, obwohl auch hier heftige territoriale Auseinandersetzungen bestanden. Das ist kein Versehen, sondern erklärt sich aus den unterschiedlichen Grundlagen und Zielen der Herrschaftspolitik bei den Beteiligten. Wie ist das zu verstehen?

Fulda und Würzburg beriefen sich ja mit dem Bezug auf Eigentum und Regalienleihe auf der einen sowie der Jurisdiktionslehre auf der anderen Seite auf durchaus unterschiedliche, im je konkreten Fall sich oft ausschließende Rechtsfiguren. Dennoch liegt ihnen eine einheitliche Sichtweise zugrunde: Beide gingen aus von einem seit langem tradierten und klar fixierten Herrschaftsgebiet, das in den Wandlungen der frühen Neuzeit in veränderten Formen auszugestalten war. Für Würzburg waren dabei die linearen Grenzen zumindest theoretisch durch das Bistumsgebiet objektiv bestimmbar, und auch bei Fulda ließ sich der »Grund und Boden« offensichtlich einigermaßen umschreiben. Den herrschaftlichen Ansprüchen der fürstlichen und hochadeligen Nachbarn fehlte jedoch ein vergleichbar fundierter programmatischer Ansatz, weil sie nicht über eine tradierte konkrete Flächenvorstellung verfügten. Der Ausgestaltung des vorgegebenen Raumes im Falle von Fulda und Würzburg stand bei Hersfeld, Hessen und Thüringen viel stärker das Prinzip der Agglomeration von Rechten und Besitzungen aller Art gegenüber, die unter Berufung auf ihre fürstlichen Rechte der fremden Zuständigkeit entzogen und der eigenen unterworfen werden sollten.

Die konkreten Hintergründe der aus diesem Gegensatz erwachsenden Konflikte und Maßnahmen und ihre Verschiebungen im weiteren Verlauf der frühen Neuzeit können nicht aus den Urkundentexten abgeleitet werden. Für die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts deutet sich eine Stoßrichtung der Privilegienbestätigungen auf die Untertanen an, die sich der 1603 massiv steigenden Rekatholisierungspolitik widersetzen wollten.⁴⁴ Für die Bestätigung von 1726 lassen sich die Bemühungen des Fürstbistes Konstantin von Buttlar (1714–1726) um die Einlösung ehemaliger fuldischer Ämter anführen, in deren Gefolge er von Oktober 1725 bis März 1726 am Kaiserhof in Wien weilte und dabei auch diese Privilegienbestätigung erwirkte.⁴⁵ Doch ist für eine weitergehende Analyse der Einbezug der Akten unabdingbar, der sich vor allem im Falle Fuldas durchaus schwierig gestaltet und das hier gewählte Thema sprengen würde; eine Online-Stellung würde natürlich auch hier helfen, wäre aber mit gewaltigen Vorarbeiten verbunden. So wie bei den Urkunden zumindest der Würzburger Fonds in seinen Querverbindungen einbezogen werden muss-

44 Darauf verweist der folgende Passus in der Bestätigung vom 5. 2. 1604: *Zudem wofern yemandts des gemelten stifts lebenleuthe, vnderthanen oder eingessene aus ersiberuertem stiftt vnter andere herrschafften vnnd gepiet wandern vnd sich begeben wölle, do möche es derselb inhalts offtgedachter vorigen priuilegien claren disposition gleichwol mit erlangter erlaubnus thun. Vor der migration aber soll derselb von allem dem seinigen, so er in bemeltem stiftt hat oder besitz, die nachsteuer zahlen, wie sich des vermög vnnsrer vnnd des heiligen reichs constitution gepirt oder sonst derhalber dem stiftt seinen willen machen, von allermeniglich vnverhindert.* (StAMR, Urk. 75, Nr. 1706). – Offen bleiben muss hier die Frage, inwieweit diese und die folgenden gleichartigen Bestätigungen in der Auseinandersetzung mit der fuldischen Ritterschaft eingesetzt wurden. Vgl. dazu B. Jäger, Der »Würzburger Vergleich«.

45 J. Leinweber, Fuldaer Äbte, 146 f.

te, so wären noch mehr bei den Akten die sehr komplizierten Bestandsverwerfungen nachzuvollziehen.⁴⁶

V.

Die hier für Würzburg und Fulda grob skizzierten Funktionen und Hintergründe der frühneuzeitlichen Privilegienbestätigungen sind in der wissenschaftlichen Diskussion bisher zu wenig beleuchtet worden. Das hängt vor allem damit zusammen, dass die Grundlagen, Entwicklungsbedingungen und entscheidenden Merkmale der sog. Landesherrschaft⁴⁷ in der deutschen Geschichtswissenschaft in aller Regel als Binnenuntersuchung des Kräftefeldes von Fürst, Landständen, Herrschaftsrechten und Untertanenverhalten erfolgt. Es wird also eine eindimensionale Perspektive eingenommen, die sich – ausgehend vom Fürsten – nach »innen« auf die Gestaltung des Territoriums richtet. Zwar gibt es auch den Blick nach »außen« auf die Beziehungen zu Kurie, König und Reich und deren Bedeutung für die Stellung des Fürsten. Doch die Verbindung zwischen »innen« und »außen« wird selten hergestellt. Damit geht die Perspektive implizit vom fertigen Produkt, dem Fürstentum des 18. Jahrhunderts, aus. Wie die in der Spätphase des Alten Reiches sehr aktiv und detailversessen nachforschenden Juristen arbeitete auch die moderne Forschung bis in die jüngste Zeit mit der Leitfrage nach den entscheidenden Kriterien für die Grundlegung und Ausformung der Landesherrschaft, die manchmal eher in der Grundherrschaft, dann wieder eher in der Ortsvogtei, Gebots-, Steuer-, Militär- und Niedergerichtsrechten, oder auch eher in den Regalien und insbesondere der Hochgerichtsbarkeit identifiziert wurden.⁴⁸ Wenn diese Feststellung seit den 1990er Jahren nur noch in Ansätzen gilt, dann hängt das in erster Linie damit zusammen, dass die Erforschung der Landesherrschaft seitdem anderen Themen gewichen ist und – wenn sie überhaupt angesprochen wird – bestenfalls die vorhandenen Konsensformeln wiederholt werden.⁴⁹

Sowohl die Abhängigkeit der jeweiligen Herrschaftskonzeption und der darauf beruhenden Herrschaftspolitik von der mittelalterlichen Privilegienlage als auch die davon abzuleitende idealtypische Unterscheidbarkeit zwischen eher ausgestaltenden und eher agglomerierenden Herrschaftstypen sind deshalb bislang kaum in den Blick geraten. Dabei kann eine derartige Betrachtungsweise gerade unter den Bedingungen des »spatial turns«⁵⁰ wie des neuerdings aufblühenden Interesses für

46 Vgl. H. Philippi, Schicksal des Fuldaer Stiftsarchivs; B. Jäger, Fürstentum Fulda, 6–8; Einleitung zu: E. Schöffler, Hochstift Fulda Urkunden 777–1804.

47 Zur Begrifflichkeit s. E. Schubert, Fürstliche Herrschaft, 52–61; J. Merz, Landesherrschaft/Landeshoheit.

48 Vgl. etwa D. Willoweit, Entwicklung und Verwaltung; G. Chittolini/D. Willoweit (Hg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen.

49 Vgl. etwa die einschlägigen resümierenden Beiträge von Th. Simon, Landesherrschaft; M. Schenach, Territorialstaat; R. Stauber, Territorium; für Fulda selbst: C. Peter, Staatsbildung und Residenzausbau.

50 Vgl. die Anthologie von J. Dünne/St. Günzel (Hgg.), Raumtheorie; zu aktuellen Tendenzen vgl. R. Bavaj, Regionalgeschichte; J. Döring/T. Thielmann (Hgg.), Spatial Turn.

die geistlichen Fürstentümer⁵¹ fruchtbar gemacht werden. Denn vor allem die Bistümer zählten vielfach zu jenen altprivilegierten Reichsgliedern, die für den eher konservativen, ausgestaltenden Typus des flächenhaft gedachten Fürstentums stehen. Nur wenige der weltlichen Fürstentümer, insbesondere bayerische und habsburgische, konnten auf vergleichbare Traditionen verweisen. In aller Regel gehörten die weltlichen Herren eher zum »Agglomerationstyp«, der in der Forschungsliteratur oft implizit als der einzig existierende wahrgenommen wird.⁵² Seine Legitimität erfuhr im Kontext der Reichsreform paradoxer Weise eine entscheidende Förderung. Denn in diesem Wandlungsprozess trat an die Stelle des spätmittelalterlichen Fürstentums als neue raumgliedernde Institution die reichsunmittelbare Herrschaft, unabhängig davon, ob ihr Inhaber ein Fürst, ein Graf oder Herr, in manchen Regionen sogar ein Niederadeliger war.⁵³ In Verbindung mit dem Wirken der neuen Reichsinstitutionen und den Entscheidungszwängen des Reformationszeitalters entstanden neue Bedingungen und Kriterien für die Ausübung territorialer Herrschaft,⁵⁴ die gerade die altprivilegierten Fürstentümer in eine Krise stürzten. Dennoch hielten vor allem Würzburg und offensichtlich auch Fulda an den überkommenen Herrschaftsvorstellungen fest, wie es das Druckexemplar der eingangs angeführten Calixt-Urkunde noch aus dem Jahr 1667 so sinnfällig zum Ausdruck bringt. Diesen Leitideen in den oft unterschätzten Verfassungsumbrüchen der frühen Neuzeit nachzugehen, erscheint als notwendiges Korrektiv zu einer weit verbreiteten, von den Zuständen am Ende des Alten Reiches ausgehenden und damit stark nivellierenden Blickrichtung.

ARCHIVSIGNATUREN

BayHStA (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München)

HHStA (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien)

StAMR (Hessisches Staatsarchiv Marburg)

StAWü (Staatsarchiv Würzburg)

VERZEICHNIS DER QUELLEN UND DER LITERATUR

Andermann, Kurt (Hg.), *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz* (Kraichtaler Kolloquien 4), Epfendorf 2004.

Bavaj, Riccardo, *Was bringt der »Spatial Turn« der Regionalgeschichte? Ein Beitrag zur Methodendiskussion*, in: *Westfälische Forschungen* 56 (2006), 457–484.

Braun, Bettina/Göttmann, Frank/Ströhmer, Michael (Hgg.), *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, Köln 2003.

⁵¹ Zu diesen einführend: P. Moraw/V. Press, *Geistliche Fürstentümer*; E. Schubert, *Geistliche Reichsfürsten. Neuere Sammelbände mit Forschungsübersichten*: W. Wüst (Hg.), *Geistliche Staaten*; B. Braun u. a. (Hg.), *Geistliche Staaten*; K. Andermann (Hg.), *Die geistlichen Staaten*; B. Braun u. a. (Hg.), *Geistliche Fürsten*.

⁵² Vgl. in diesem Sinne selbst einen so ausgewiesenen Kenner wie E. Schubert, *Grundprobleme*, 199.

⁵³ Vgl. dazu ausführlich J. Merz, *Bistümer*.

⁵⁴ Zu den Wandlungen der Fürstenherrschaft vgl. allgemein E. Schubert, *Umformung*; ders., *Gebot*.

- Braun, Bettina/Ströhmer, Michael/Menne, Mareike (Hgg.), *Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, Epfendorf/Neckar 2008.
- Chittolini, Giorgio/Willoweit, Dietmar (Hgg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien*, Berlin 1996.
- Dasler, Clemens, *Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert* (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 10), Köln/Weimar/Bonn 2001.
- Döring, Jörg/Thielmann, Tristan (Hgg.), *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Bielefeld 2009.
- Dünne, Jörg/Günzel, Stephan (Hgg.), *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/M. 2006.
- Engel, Wilhelm, *Die Stadt Würzburg und die Kurie. Aus dem mittelalterlichen Verfassungskampf einer deutschen Bischofsstadt*, in: ZRG KA 37 (1951), 303–359.
- Flachenecker, Helmut, *Würzburg und Fulda. Geistliche Territorien im Dialog*, in: Wolfgang Wüst (Hg.), *Frankens Städte und Territorien als Kulturdrehscheibe. Kommunikation in der Mitte Deutschlands* (Mittelfränkische Studien 19), Ansbach 2008, 87–109.
- Frenz, Thomas, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)* (Bibliothek des DHI in Rom 63), Tübingen 1986.
- Hamel, Walter, *Das Wesen des Staatsgebietes* (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen 14), Berlin 1933.
- Heiler, Thomas, *Die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries (gest. 1550). Studien zum historiographischen Werk eines fürstbischöflichen Sekretärs und Archivars* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 9), Würzburg 2001.
- Herde, Peter, *Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg 1455–1466, und Papst Kalixt III.*, in: *Würzburger Diözesangesichtsblätter* 41 (1979), 121–140.
- Hofemann, Anneliese, *Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 25), Marburg 1958.
- Jäger, Berthold, *Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 39), Marburg 1986.
- Jäger, Berthold, *Der »Würzburger Vergleich« vom 15. Mai 1656 zwischen dem Stift Fulda und der buchischen Ritterschaft*, in: *FuGbl* 67 (1991), 27–57.
- Jäger, Berthold, *Grundzüge der fuldischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bistumserhebung 1752*, in: Walter Heinemeyer/Berthold Jäger (Hgg.), *Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt* (VHKH 57), Fulda/Marburg 1995, 201–225.
- Keß, Hannah/Petersen, Stefan, *Die Hohe Registratur des Lorenz Fries (1489–1550). Erfassung, Untersuchung und Edition eines Archivrepertoriums des 16. Jahrhunderts im Internet*, in: Thomas Aigner u. a. (Hg.), *Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen*, St. Pölten 2011, 172–185.
- Kraus, Andreas (Hg.), *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts* (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München 31997.
- Leinweber, Josef, *Die Fuldaer Äbte und Bischöfe*, Frankfurt a. M. 1989.
- Merz, Johannes, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519*, München 2000.
- Merz, Johannes, *Fürstliche Herrschaft um 1500. Franken und Schwaben im Vergleich*, in: *Historisches Jahrbuch* 124 (2004), 363–377.

- Merz Johannes/Schuh Robert (Hgg.), *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte* (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004.
- Merz, Johannes, Bistümer und weltliche Herrschaftsbildung im Westen und Süden des spätmittelalterlichen Reiches, in: *Historisches Jahrbuch* 126 (2006), 65–89.
- Merz, Johannes, Landesherrschaft/Landeshoheit, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: (http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45059) (25. 07. 2011).
- Moraw, Peter/Press, Volker, Geistliche Fürstentümer, in: *TRE* 11 (1983), 711–719.
- Peter, Christian, Staatsbildung und Residenzausbau. Höfische Repräsentation, adelige Netzwerke und zeremonielle Selbstbehauptung im geistlichen Fürstentum Fulda (ca. 1670–1802) (*Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins* 69), Fulda 2010.
- Petersohn, Jürgen, *Franken im Mittelalter. Identität und Profil im Spiegel von Bewusstsein und Vorstellung* (VuF, Sonderband 51), Ostfildern 2008.
- Philippi, Hans, Das Schicksal des Fuldaer Stiftsarchivs, in: *FuGbl* 46 (1970), 115–118.
- Rockinger, Ludwig, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen, in: *Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften* 11/3 (1870), 149–254.
- Schannat, Johann Friedrich, *Historia Fuldensis in tres partes divisa. Accedit codex probationum*, Frankfurt/M. 1729.
- Schennach, Martin, Territorialstaat, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. von Friedrich Jaeger, 13 (2011), 380–382.
- Scherzer, Walter, Das Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), *Unterfränkische Geschichte II*, Würzburg ²1993, 17–84.
- Schlinker, Steffen, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln 1999.
- Schöffler, Ekhard (Bearb.), *Hochstift Fulda Urkunden 777–1804* (Findmittel der Staatlichen Archive Bayerns), [Würzburg] 2002 (http://www.gda.bayern.de/findmittel/pdf/stawHSFul-UK_001_2010-2.pdf).
- Schubert, Ernst, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1992.
- Schubert, Ernst, Geistliche Reichsfürsten, in: *LThK*, 3. Aufl., Bd. 4 (1995), 392–396.
- Schubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (EDG 35), München 1996.
- Schubert, Ernst, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: *RhVjbl* 63 (1999), 204–263.
- Schubert, Ernst, Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Thomas A. Brady (Hg.), *Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, München 2001, 19–61.
- Simon, Thomas, Landesherrschaft, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. von Friedrich Jaeger, Bd. 7 (2008), 476–481.
- Spieß, Karl-Heinz, *Fürsten und Höfe im Mittelalter*, Darmstadt 2008.
- Stauber, Reinhard, Territorium, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. von Friedrich Jaeger, 13 (2011), 382–389.
- Stengel, Edmund E., *Urkundenbuch des Klosters Fulda I* (VHKH 10/1), Marburg 1958.
- Wendehorst, Alfred, *Das Bistum Würzburg II–III* (GS NF 4, 13), Berlin (III: Berlin/New York) 1969, 1978.
- Wendehorst, Alfred, *Das Bistum Würzburg IV: Das Stift Neumünster in Würzburg* (GS NF 26), Berlin/New York 1989.
- Wich, Günther H., *Brückenau – Hammelburg* (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I 23), München 1973.

- Willoweit, Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln/Wien 1975.
- Willoweit, Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I, Stuttgart 1983, 66–142.
- Willoweit, Dietmar, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Dieter Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (Ius Commune, Sonderhefte 30), Frankfurt/Main 1987, 19–44.
- Willoweit, Dietmar, Fürstentum und Landesherrschaft im Konflikt. Die Schriftsätze der Hochstifte Würzburg und Bamberg 1462/63, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hgg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, 1390–1402.
- Wüst, Wolfgang (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Pfendorf 2002.